



Nachgefragt:

# Wie organisiert man die Versammlung richtig?

Die Winterzeit wird gerne von Jagdgenossenschaften dazu genutzt, ihre Versammlungen vorzubereiten und einzuberufen. Es gilt auch hier der allgemeine Grundsatz, dass man insbesondere in einer eher ruhigen Jahreszeit regelmäßig eine größere Anzahl von Teilnehmern erreichen kann. Worauf bei der Organisation und dem Ablauf einer solchen Versammlung geachtet werden sollte, darüber sprach die LZ mit Rechtsanwalt Michael Niesen, Geschäftsführer des Rheinischen Verbandes der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften (RVEJ).

**LZ | Rheinland:** Herr Niesen, welche grundsätzlichen Vorbereitungen sollte man für die Einberufung einer Genossenschaftsversammlung treffen?



Zumindest vor Versammlungen mit wichtigen Entscheidungen, etwa Wahlen oder der Neuverpachtung eines Jagdbezirktes, sollte der Jagdvorstand rechtzeitig das Jagdkataster auf seine Aktualität hin überprüfen.

Michael Niesen

**M. Niesen:** Zunächst sollte man sich innerhalb des Jagdvorstandes Gedanken über die Inhalte der Versammlung machen, muss die Einladung zur Versamm-

lung doch grundsätzlich eine Tagesordnung beinhalten. Nur so ist es dem einzelnen Jagdgenossen schließlich möglich, sich vor der Versammlung auf die einzelnen Tagesordnungspunkte einzustellen und vorzubereiten oder auch eine Entscheidung darüber zu treffen, ob er der Veranstaltung fernbleibt, weil etwa keine wesentlichen Entscheidungen anstehen. Es ist daher absolut ratsam, bereits bei der Planung der Versammlung zu berücksichtigen, dass die Tagesordnung möglichst genaue Angaben über die zu behandelnden Gegenstände enthält. Die Tagesordnung muss umso konkreter gefasst werden, je wichtiger eine Entscheidung für die Jagdgenossenschaft ist.

Vor jeder Jagdgenossenschaftsversammlung sollten gegebenenfalls auch Stimmzettel vorbereitet werden. Dies ist etwa deshalb notwendig, weil im Vorhinein regelmäßig nicht bekannt ist, ob ein Antrag auf schriftliche Abstimmung gestellt wird oder ob alle Be-

schlüsse mit deutlicher Mehrheit gefasst werden können. Auf der Grundlage des Jagdkatasters kann bereits die jeweils vertretene Fläche auf dem Stimmzettel vermerkt werden. Nicht zulässig ist es, dass ein Jagdgenosse selbst die Hektarzahl auf dem Stimmzettel vermerkt. Dieses Erfordernis bringt uns zugleich auch zum wichtigsten Punkt der Vorbereitungen: die Überprüfung des Jagdkatasters! Das Jagdkataster ist bekanntlich regelmäßig fortzuführen und auf einem aktuellen Stand zu halten. Es bildet die Grundlage für die Abstimmungen in der Jagdgenossenschaft. Zumindest vor Versammlungen mit wichtigen Entscheidungen, etwa Wahlen oder der Neuverpachtung eines Jagdbezirktes, sollte der Jagdvorstand daher rechtzeitig das Jagdkataster auf seine Aktualität hin überprüfen.

**LZ | Rheinland:** Wenn diese Vorbereitungen abgeschlossen sind, wie geht es dann weiter?

**M. Niesen:** Der Jagdvorsteher erstellt sodann die Einladung zur Genossenschaftsversammlung. Diese muss regelmäßig öffentlich bekannt gemacht werden, um zu gewährleisten, dass auch jedem Jagdgenossen die Möglichkeit zur Teilnahme offensteht. Bei der Einladung müssen strikt Form und Frist so beachtet werden, wie dies in der jeweiligen Satzung konkret festgelegt worden ist. Die Rahmensatzung für Jagdgenossenschaften in Nordrhein-Westfalen sieht etwa eine Einladungsfrist von mindestens drei Wochen vor. Wird diese Frist nicht eingehalten, liegt keine ordnungsgemäße Einladung vor, mit der Folge, dass keine gültigen Beschlüsse gefasst werden können. Außerdem ist auch die Untere Jagdbehörde zur Jagdgenossenschaftsversammlung rechtzeitig und schriftlich einzuladen. Regelmäßig reicht es hier gleichwohl aus, der Unteren Jagdbehörde entweder einen Abdruck des Einladungsschreibens oder aber eine E-Mail oder ein Fax zukommen zu lassen.

**LZ | Rheinland:** Was gilt es denn am Tag der Versammlung noch vorzubereiten oder zu beachten?

**M. Niesen:** Vor Beginn der Versammlung sollte eine Anwesenheitsliste vorbereitet sein. Aus dieser müssen sich die Feststellungen ablesen lassen, wie viele Jagdgenossen anwesend sind, vertreten werden – mit oder ohne Vollmacht – und welche Grundstücksfläche sie schließlich vertreten. Diese Feststellungen sind für die Versammlung und



Eine Jagdgenossenschaftsversammlung sollte gut vorbereitet sein. An viele Dinge muss gedacht werden.

Foto: Dr. Elisabeth Legge



**Grundsätzlich muss ein Jagdgenosse sein Stimmrecht bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaftsversammlung nicht unbedingt persönlich ausüben. Er kann sich auch vertreten lassen.** Foto: landpixel

deren Verlauf äußerst wichtig, ergeben sich hieraus doch zwingend die Mehrheitsverhältnisse der jeweiligen Beschlüsse.

**LZ | Rheinland:** Regelmäßig werden innerhalb der Jagdgenossenschaftsversammlung Beschlüsse gefasst. Welche Anforderungen werden dabei an ein wirksames Zustandekommen eines solchen Beschlusses gestellt? Reicht hierfür zum Beispiel die einfache Mehrheit der Anwesenden?

**M. Niesen:** Eine einfache Mehrheit der Anwesenden reicht gerade nicht. Gemäß § 9 Abs. 3 Bundesjagdgesetz bedürfen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Man spricht daher von der doppelten Mehrheit. Das Erfordernis der doppelten Mehrheit hat somit zur Folge, dass Beschlüsse nicht zustande kommen, wenn zwar die Mehrheit der Anwesenden für einen Beschluss stimmt, diese aber nicht die Flächenmehrheit der von den Anwesenden vertretenen Flächen hinter sich hat. Nicht vorgeschrieben ist schließlich, dass eine bestimmte Anzahl von Jagdgenossen in einer Versammlung anwesend sein muss, um einen wirksamen Beschluss fassen zu können.

**LZ | Rheinland:** Sie sprachen soeben von der Möglichkeit, sich als Jagdgenosse bei Verhinderung einer Teilnahme an der Versammlung auch vertreten lassen zu können. Was ist bei der Vorlage einer solchen Vollmacht zu beachten?

**M. Niesen:** Grundsätzlich muss ein Jagdgenosse sein Stimmrecht bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaftsversammlung nicht unbedingt persönlich ausüben. Er kann sich auch

vertreten lassen. Es ist etwa eine Vertretung durch den Ehepartner oder durch eine sonstige dem Jagdgenossen nahestehende Person möglich. Die Vollmacht muss aber schriftlich erteilt sein und dem Jagdvorsteher bereits zu Beginn der Versammlung vorgelegt werden. Grundsätzlich darf ein bevollmächtigter Vertreter auch höchstens nur eine vorher in der Satzung festzulegende Höchstzahl von Jagdgenossen vertreten. Ein Jagdgenosse kann also nicht mit mehr Vollmachten in die Genossenschaftsversammlung gehen, als satzungsrechtlich vorgesehen ist, und dort dann alle genannten Jagdgenossen vertreten. Geschieht dies dennoch, kann sich der Vertreter in diesen Fällen lediglich für eine bestimmte, maximal zulässige Anzahl an Vollmachten entscheiden. Die weiteren Bevollmächtigungen kann er nicht erfüllen!

**LZ | Rheinland:** Kommen wir zu Wortmeldungen, Vorschlägen oder Anträgen innerhalb der Versammlung, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Wie geht man damit um?

**M. Niesen:** Grundsätzlich ist es einem Jagdgenossen nicht verwehrt, sich während der Versammlung zu Wort zu melden, einen Vorschlag zu unterbreiten oder auch erst anlässlich der Genossenschaftsversammlung einen Antrag zur Erweiterung der Tagesordnung zu stellen. Ergibt sich aus der jeweiligen Satzung keine Fristbestimmung für die Stellung eines solchen Antrages, so können diese Anträge zunächst auch nicht mit Blick auf deren Kurzfristigkeit zurückgewiesen werden. Dennoch darf durch eine späte Antragstellung auch nicht die Warn- und Hinweisfunktion der Einladung beziehungsweise der dort angekündigten Tagesordnungspunkte unterlaufen werden. Ist daher die Angelegenheit allein im Einzelfall als besonders dringlich einzustufen und duldet sie keinen Aufschub, kann der Antrag des Jagdgenossen als Antrag zur Geschäftsordnung behandelt und als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Es ist zwar zunächst nicht erforderlich, dass dabei alle Jagdgenossen anwesend sind. Allerdings ist bereits über die Aufnahme des Antrages ein Beschluss der Genossenschaftsversammlung zu fassen.

Schließlich sollten die so gefassten Beschlüsse alsbald im Rahmen einer weiteren Versammlung unter vorheriger Benennung der getroffenen Dringlichkeitsentscheidung in der Tagesordnung behandelt werden. Ist die Angelegen-

heit im Regelfall nicht dringlich, ist eine Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung nur dann möglich, wenn alle Jagdgenossen anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, muss die Angelegenheit in der nächsten Genossenschaftsversammlung behandelt werden.

**LZ | Rheinland:** Und wie sieht die Nachbereitung einer Jagdgenossenschaftsversammlung aus? Was muss dabei beachtet werden?

**M. Niesen:** Nach der Versammlung fertigt der Schriftführer eine Niederschrift an. Aus ihr muss insbesondere im Hinblick auf die gefassten Beschlüsse hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Jeder Jagdgenosse ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen und sich auf eigene Kosten Abschriften zu fertigen. Gemäß § 47 Abs. 4 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen ist schließlich die Untere Jagdbehörde als Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats über die gefassten Beschlüsse zu unterrichten. Dies geschieht dadurch, dass dieser eine Abschrift der Niederschrift zugeleitet wird.

Die notwendige Unterrichtung der Aufsichtsbehörde bildet letztlich den erfolgreichen Abschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung. ◀

## RVEJ-Fortbildungen 2019

Angesichts teilweise erheblich zunehmender Auseinandersetzungen in der Praxis, insbesondere zu Grund und Höhe von Wildschäden sowie zur Führung von Jagdgenossenschaften, wird der Rheinische Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften (RVEJ) auch in diesem Jahr wieder die schon bewährten ganztägigen Praktiker-Seminare mit versierten Referenten durchführen:



- „Wildschäden in Feld und Wald/Ersatzpflicht sowie Schätzung und Bewertung“  
Donnerstag, 27. Juni 2019, 9.30 bis 16.30 Uhr
- „Führung von Jagdgenossenschaften/Aufgaben und Pflichten des Jagdvorstandes“  
Dienstag, 22. Oktober 2019, 9.30 bis 16.30 Uhr

Beide Seminare finden im Haus der Landwirtschaft in Bonn (Rochusstraße 18) statt. ◀